

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2023 – ZVN 2023)

Mit § 3 des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 224/2022) wurde für zivilgerichtliche Verfahren erstmals die Möglichkeit eingeführt, mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 ZPO Beweise in der mündlichen Verhandlung oder außerhalb dieser aufzunehmen und sonst der Verhandlung beizuziehende Personen teilnehmen zu lassen („Videoverhandlung“).

Die Einführung dieser Bestimmung erfolgte pandemiebedingt mit dem Ziel, persönliche Kontakte zwischen Menschen auf das Notwendigste zu reduzieren und das direkte Zusammentreffen von Menschen bei mündlichen Verhandlungen, die einander in den meisten Fällen sonst nicht begegnen würden, zu vermeiden.

Diese Bestimmung tritt mit 30.6.2023 außer Kraft.

Da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat, wurde von Fachkreisen (insbesondere seitens der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie der Richter und Richterinnen) der Wunsch nach einer (maßvollen) Übernahme der Möglichkeit zur zivilgerichtlichen Verhandlung mittels Videokonferenz in das „Dauerrecht“ geäußert.

Mit der vorgeschlagenen Novelle soll die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und (in sehr eingeschränktem Umfang) einer Beweisaufnahme ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Rechtshilfe unter Verwendung von Videotechnologie in der ZPO ermöglicht werden. Außerdem soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der technischen Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen geschaffen werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Teils des Außerstreitgesetzes soll die Abhaltung einer „Videoverhandlung“ entsprechend dem Regulativ der ZPO grundsätzlich auch in allen außerstreitigen Verfahrensmaterien ermöglicht werden. Lediglich in Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten sowie in Verlassenschaftsverfahren soll die Teilnahme an einer solcherart anberaumten Tagsatzung grundsätzlich nur für durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder einen Notar bzw. eine Notarin vertretene Parteien zulässig sein.

In Erwachsenenschutz-, Heimaufenthalts- und Unterbringungsverfahren soll die „Videoverhandlung“ nur ausnahmsweise zulässig sein, weil die von solchen Verfahren betroffenen Personen in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt und mit den besonderen Umständen einer solchen Form der Verhandlung daher überfordert sein können.

Auch in Verfahren nach der IO und nach der EO soll der Einsatz von geeigneten technischen Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung – mit Ausnahmen – grundsätzlich ermöglicht werden.

Im GOG soll nunmehr überdies eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung der Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen geschaffen werden.

Mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen sollen im BVwGG die Möglichkeit der Durchführung von Beratungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen im Umlaufweg geschaffen und die Geltung der Datensicherheitsbestimmung des vorgeschlagenen § 85b GOG auch für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angeordnet werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. Juni 2023

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin